

## Gebäudesteuer

§ 1. Allgemeines. § 2. Preußen. § 3. Bayern. § 4. Württemberg. § 5. Hessen. § 6. Elsaß-Lothringen. § 7. Andere deutsche Staaten.

[St = Steuer; GebSt = Gebäudesteuer]

§ 1. **Allgemeines.** Die GebSt ist eine ErtragsSt, die den aus der Nutzung des Hauseigentums fließenden Ertrag (Gebäude-, Hausrente) trifft. Ihrem Zwecke nach ist sie zwar auf die Erfassung des Reinertrags gerichtet, die tatsächlichen Verhältnisse haben aber dazu geführt, daß das StObjekt mehr ein Zwischenprodukt zwischen Roh- und Reinertrag zu sein pflegt. Für die StPflcht ist es ohne Bedeutung, ob die Nutzung durch Vermietung (Hausrente) oder durch eigenen Gebrauch (Mietwert) gewonnen wird. Doch ist dieser Unterschied für die Wahl der StForm maßgebend.

Die GebSt war ursprünglich in der GrundSt mitenthalten. Diese letztere traf nicht nur den land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden, sondern auch das Hauseigentum. Als aber im Laufe der Zeit an Stelle der einfacheren Besitzverhältnisse eine stärkere Verschiebung und Differenzierung der Einkommensbildung trat und namentlich in den Städten der Wertbildungsprozeß der Hausrente rasche Fortschritte machte, begann die Loslösung einer besonderen ErtragsSt, der GebSt, von der Grundsteuer [1]. Dieser Prozeß wird früher in Staaten mit reinen ErtragsStSystemen abgeschlossen (1808 in Bayern, 1810—15 in Baden, 1821 in Württemberg, 1824 in Hessen) und er vollzieht sich langsamer da, wo Ertrags- und PersonalSt im StSystem verbunden sind (1861 in Preußen). In einzelnen, besonders kleineren Staaten ist er auch heute noch nicht erfolgt (Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, beide Meuß, Hamburg und Lübeck).

Wenn wir von der Tür- und FensterSt absehen, die früher nach französischem Vorbild mitunter auch in Deutschland versucht wurde, heute aber nicht mehr vertreten ist (unten § 6), so lassen sich vier hauptsächlichste Steuerformen unterscheiden:

1. Die Hausklassensteuer. Diese bildet nach der Größe, Bauart, Beschaffenheit der Gebäude, Zahl der Wohnungen und sonstigen Merkmalen ein Klassenschema. Nach seiner typischen Eigenart wird dann jedes StObjekt in eine Stufe des Klassentariß eingereiht (Preußen). Die HausklassenSt ist geeignet für das Land und kleine Städte und überall da anwendbar, wo die Vermietung der Gebäude und Gebäudeteile nicht die Regel ist.

2. Die Arealsteuer. Aus Flächeneinheit und Flächeninhalt wird eine Ertragsgröße gebildet. Auf dieses Produkt wird dann ein bestimmter Prozentsatz angewendet (Bayern).

3. Die Mietertrags- oder Mietzinssteuer (Hauszins-, MiethausSt). Hier wird der tatsächliche Mietwert der Häuser, den der Gebäudeeigentümer aus dem Miet- oder Hauszins durch Vermietung empfängt, der St zu Grunde gelegt. Er wird durch Schätzungen oder Selbstangaben der Hauseigentümer ermittelt und ist zunächst Rohertrag, von dem dann bestimmte Kostensätze für Abnutzung, Reparaturen, Versicherung, nicht aber für Hypothekenschulden, abgezogen werden. Auf die so gewonnene Ertragsgröße wird dann ein fester oder nach Finanzperioden wechselnder StSatz angewendet. Häufig hat man an Stelle der wirklichen Mietwerte mehrjährige Durchschnitte gesetzt. Die MietertragsSt geht von der Gepflogenheit des Vermietens von Häusern und Wohnungen aus und ist daher für größere und große Städte passend.

4. Die Gebäudewertsteuer. An Stelle des Mietwerts (Ertrag) der Gebäude kann auch ihr VerkehrsWert, der gemeine Wert (Kapitalwert) zur Veranlagung der GebSt verwendet werden. Die GebSt ist dann in eine VermögensSt verwandelt worden. Auf den so berechneten Gebäudewert wird dann meist ein in pro Mille ausgedrückter StSatz angewendet. In städtischen Gemeinwesen läßt sich aus den Preisen beim Besitzwechsel der gemeine Wert unschwer berechnen. Doch begegnet dieses Verfahren auf dem Lande und teilweise auch in kleinen Städten mancherlei Schwierigkeiten.

Die GebäudewertSt kann auch als Hauptlaststeuer dazu dienen, das ertraglose städtische Grundeigentum, die am Wertbildungsprozeß besonders beteiligten Baugrundstücke (Baupläne) angemessen zur StLeistung heranzuziehen. Mit Berücksichtigung der Verkehrswertsteigerung der

Baupläze gewinnt man dann die Unterlagen zur Einführung der Wertzuwachssteuer [7].

§ 2. **Preußen.** Eine allgemeine GebSt wurde zugleich mit der GrundStReform durch G v. 21. 5. 81 eingeführt. Sie trat an die Stelle einer Mehrzahl verschiedener Abgaben, die bisher von der Nutzung der Gebäude erhoben worden waren. Sie ist als Quotitäts-(Prozent-)St eingerichtet und trifft alle Gebäude und die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Von der GebSt sind befreit: die Gebäude zu öffentlichen, kirchlichen und Unterrichtszwecken, Häuser zur Dienstwohnung der Kirchen- und Schulbeamten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, Gebäude von Mitgliedern des Kgl Hauses, des Staates und der Mitglieder vormals reichsunmittelbarer Häuser (Standesherrn), unbewohnte Gebäude, nur landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und solche, die zur Aufbewahrung von Rohmaterialien oder als Stallung für Vieh oder zum Gewerbebetriebe bestimmt sind.

Die St soll in der Regel nach dem Nutzungswert bemessen werden. Das Gesetz stellt eine Mehrzahl von Grundätzen auf, nach denen der Nutzungswert zu berechnen ist. Die StForm ist eine dreifache: die HauszinsSt, die HausklassenSt und die Grundwertsteuer.

1. Die Hauszinssteuer. Sie wird erhoben in Städten und Ortschaften, in denen die Mehrzahl der Wohnhäuser regelmäßig vermietet wird. Der steuerbare Mietwert wird ermittelt nach dem Durchschnitt des zehnjährigen Durchschnitts der Mietpreise. Diese aber werden auf Grund der Angaben des StPflichtigen, nach Auskünften des Ortsvorstands oder eines Mitglieds der Einschungskommission oder durch selbständige Einschätzung festgestellt.

2. Die Hausklassensteuer. Wo nicht genügend Mietwerte zur Verfügung stehen und auf dem Lande ist die GebSt HausklassenSt. Der Nutzungswert der Gebäude wird hier ermittelt nach der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, nach den Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen Grundstücke, Hofräume und Hausgärten, die dann als Klassenmerkmale dienen. Es werden dafür 3 Hauptklassen und 37 Stufen gebildet. Die erste Hauptklasse enthält die 1. bis 6. Stufe mit einem Nutzungswert bis 60 Mk.; die zweite Hauptklasse die 7.—22. Stufe mit einem Nutzungswert bis 600 Mk. und die dritte Hauptklasse die 23.—37. Stufe mit einem Nutzungswert bis 2250 Mk.

Der StSatz beträgt für beide StFormen 4% des Nutzungswertes bei Wohngebäuden und 2% des Nutzungswertes bei gewerblichen Gebäuden. Beide Kategorien der Gebäude sind bei der StVeranlagung streng zu scheiden. Die StAnlage ist alle 15 Jahre zu erneuern (Gebäudesteuer-Revision). Für die Erhebung der GebSt gelten im übrigen die für die GrundSt maßgebenden Bestimmungen. [7 Grundsteuer.]

Durch G v. 14. 7. 93 wurde die GebSt mit den übrigen ErtragsSt als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überwiesen. [7 Gemeindeabgaben.]

3. Die Grundwertsteuer. Mit dem vorerwähnten Vorgang hat gleichzeitig das KMG v. 14. 7. 93 gestattet, für die Veranlagung der GebSt neben dem Nutzungswert auch den ge-

meinen Wert (Verkehrswert) der Grundstücke und Gebäude zu Grunde zu legen und für die Baupläze oder Grundstücke, die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien (Bebauungsplänen) in ihrem Wert erhöht werden, eine höhere Belastung festzusetzen. Der StSatz wird dann in einem pro Mille-Betrag vom Grundwert festgesetzt. Von dieser Befugnis haben neuerdings viele Gemeinden, besonders Städte Gebrauch gemacht.

§ 3. **Bayern.** Die zuerst im Jahre 1808 eingeführte GebSt wurde nach dem „Steuerprovisorium“ v. 13. 5. 1808 nach dem Kurrent- (gemeinen) Werte angelegt und durch das G v. 15. 8. 1828 in eine ErtragsSt verwandelt. Die StReformen nach den G v. 19. 5. 81 und 14. 8. 10 haben die Grundlagen des G v. 15. 8. 1828 beibehalten und nur Einzelheiten verändert. Von den Reformen der Jahre 1856 und 1899 ist sie überhaupt unberührt geblieben.

Die Haussteuer trifft die Nutzung von Häusern in Städten, Märkten und auf dem Lande. Die Stbefreiungen sind teils ständige, teils vorübergehende. Ständig steuerfrei sind die Staatsgebäude, Kirchen und Schulen, Gebäude für fromme und wohltätige Zwecke, Gebäude der zur Durchführung der Arbeiterversicherung errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, Gebäude von Privaterziehungsanstalten ohne Erwerbszweck, öffentliche Museen, Schloßgebäude, die Standesherrn bewohnen oder besitzen, Häuser bis zu einem Ertrage von 15 Mk. usw. Vorübergehend steuerfrei sind Kleingehölbauten auf 6 Jahre und — wenn sie nur 4 Wohnungen enthalten oder von Gemeinden oder rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigungen hergestellt sind, die sich mit der Erbauung, Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befassen — 12 Jahre, sowie Neubauten. Bei ihnen beginnt die StPlicht nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Neubau vollendet wurde. Für die HausSt bestehen zwei StFormen, die MiethausSt und die Arealhaussteuer.

1. Die Miethaussteuer. Sie wird bei denjenigen Gebäuden erhoben, die eine Mietvertragsfähigkeit aufweisen. Die St wird möglichst nach dem jährlichen, in Markt ausgedrückten Mietertrag bemessen. Diese Summe, die „Steuerverhältniszahl“, wird durch StErklärungen (Passionen) der StPflichtigen oder durch Schätzungen und Angleichungen festgestellt. Von der StVerhältniszahl wird dann ein bestimmter Prozentsatz (i. u.) als St erhoben.

2. Die Arealhaussteuer. Diese tritt in solchen Fällen ein, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte für die Schätzung gefunden werden können. Die „Steuerverhältniszahl“ wird hier berechnet aus dem Flächeninhalte der überbauten und der zu Hofräumen bestimmten Plätze. Dabei wird für jeden Nr 5 Mk. als Ertragsquote angenommen und mit der Zahl der Are (3—25) multipliziert. Auf diese Summe wird dann ein bestimmter StSatz angewendet.

Nach dem G v. 14. 8. 10 ist bestimmt, daß für je 100 Mk. 2 Mk. als St erhoben werden sollen. Die NeuVeranlagung der HausSt soll alle 10 Jahre erfolgen, um Härten und Ungleichheit bei der Besteuerung der jeweiligen Neubauten gegen-

über den länger bestehenden und veranlagten Gebäuden zu begegnen.

Die Veranlagung der HausSt geschieht unter der Leitung der RegFinanzkammern durch abgeordnete Kommissare und unter Mitwirkung der Distriktpolizeibehörden. Zur Einschätzung der Mieten werden sachverständige Taxatoren unter der Leitung eines Obertaxators verwendet.

§ 4. **Württemberg.** Die GebSt wurde im Jahre 1821 eingeführt. Die Veranlagung geschah 1823, der keine neue mehr folgte. Sie zählte zur RealStGruppe und den KatasterSt und teilte deren mannigfachen Schicksal im 19. Jahrhundert. Mit der neuesten Reformgesetzgebung des Jahres 1903 wurde sie durch G v. 8. 8. 03 neu geordnet. Sie bildet in dieser Fassung ein Glied der Erzgänzungsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, KapitalSt) und hat als solche die Aufgabe, eine Vorbelastung des Einkommens aus Gebäudeeigentum herbeizuführen.

Der GebSt unterliegen alle im Lande vorhandenen Gebäude einschließlich ihrer Grundflächen und dazu gehörigen Hofreiten sowie die für sich bestehenden Keller. Steuerfrei sind die Kondotationsgebäude, Gebäude des Staates und der Anstalten, die ganz oder zum Teil vom Staate zu unterhalten sind, der öffentlichen Kultus-, Armen-, Wohltätigkeits-, Verwaltungs- und ähnlicher Zwecke und solche, die dem Eigener keinen ökonomischen Nutzen gewähren. Für Veranlagung wird ein Kataster [¶ Grundsteuer § 2] gebildet nach dem vollen Verkehrsmäßigen Kapitalwert oder dem Wert, um den das Gebäude unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zur Zeit der Katastrierung von seinem Besitzer tatsächlich abgegeben und wirklich verkauft werden könnte. Auf diesen Katasterwert wird ein StSatz angewendet, den jeweils das Finanzgesetz bestimmt. Die Einschätzung erfolgt durch Bezirkserschätzungskommissionen, in die neben dem StKommissar drei von der Katasterkommission zu ernennende Bauberufende als Bezirkschätzer und ein vom Gemeinderat zu bestellender Ortschätzer zu berufen sind. Für die Behandlung von Werterhöhungen und Wertverminderungen einzelner Objekte und Gebäude in einem ganzen StDistrikt sind besondere Vorschriften erlassen.

§ 5. **Hessen.** Die GebSt war nach G v. 13. 4. 1824 ursprünglich mit der GrundSt verbunden. Ihr unterlagen die Gebäude nebst Hofreite. Für jedes StObjekt wurde ein Kapitalansatz nach dem mittleren reinen Ertrag gebildet, der bei Gebäuden  $\frac{1}{2}$  und bei Mühlen und Hammerwerken  $\frac{1}{30}$  des abgeschätzten, lokalen Kaufwerts betrug. Dieser Rechtsstand blieb im ganzen beibehalten. Durch die Instr v. 27. 8. 57 wurde eine Neueinschätzung der Gebäude angeordnet. Die Gebäude wurden nunmehr nach dem lokalen Kaufwert durch sehr umständliche Verfügungen eingeschätzt (GebäudewertSt). Die Besteuerung erfolgt dadurch, daß der durch Zusammenrechnung des mittleren Gebäudewertes und des Wertes des Hofreitengrundes gefundene, mittlere, lokale Kaufwert für die Einreihung des StObjekts in diejenige Wertstufe einer Klassentafel entscheidet, deren Kaufwertsumme der Einschätzungssumme am nächsten kommt. Auf diesen Kapitalansatz wird dann ein fester StSatz angewendet. Die Stfrei-

heiten sind hier die üblichen; sie beziehen sich auf die Schlösser des Großherzogs, auf Gebäude zu öffentlichen Zwecken und auf landwirtschaftliche Gebäude, die zur Aufbewahrung von Vorräten und zur Unterbringung des Viehs dienen.

Seitdem Hessen durch die G v. 12. 4. 68 und 21. 6. 69 zu einem kombinierten StSystem übergegangen war, dessen Hauptbestandteil die allgemeine EinkommenSt bildete, hat die GebSt auch hier wesentlich den Charakter einer ErgänzungSt angenommen. Den Abschluß bildet die StReform durch die G v. 12. 8. 99. Durch sie wurde mit den andern ErtragsSt (Grund-, Gewerbe-, KapitalrentenSt) auch die GebSt als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überwiesen.

§ 6. **Elfaß-Lothringen.** Nach dem Jahre 1871 hatte die reichsländische Regierung zuerst das französische StSystem mit all seinen Mängeln und Schwächen übernommen und bis 1890 beibehalten. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat man dann die Gesetzgebung an die Normen der übrigen deutschen Staaten angelehnt, die Tür- und FensterSt des französischen Rechts beseitigt und durch G v. 14. 7. 95 eine selbständige, von der GrundSt losgelöste GebSt geschaffen. Durch eine Mehrzahl von bestimmten Regeln werden die Gebäude einschließlich des Hofraums und der Hausgärten nach ihrem Nutzungswert in die Stufen eines Klassentarifs eingereiht. Der so gewonnene Ertragsanschlag wird mit einem festen StSatz von  $4\frac{1}{2}\%$  besteuert. Auf steuerfreie Gebäude, in denen sich Dienstwohnungen befinden, wird ein ermäßigter StSatz von  $2\frac{1}{2}\%$  angewendet. Die Stbefreiungen sind im allgemeinen die gleichen, wie in den übrigen deutschen Staaten.

Mit dem Uebergang zum kombinierten StSystem, der nunmehr auch in Elfaß-Lothringen geplant ist, wird auch die GebSt ermäßigt und so umgebildet werden, daß sie lediglich den StErtrag ergänzen und als Vorbelastung des Einkommens aus dem Gebäudeeigentum wirken wird.

§ 7. **Die Gebäudesteuer in den andern deutschen Staaten.** Diejenigen deutschen Staaten, die keine besondere, selbständige GebSt haben, sind bereits oben (vgl. § 1) erwähnt worden. Dagegen sind GebSt vertreten in beiden Mecklenburg (MietSt), Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Bremen, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe und Waldeck.

Sachsen hatte 1834 und 1843 ein reines ErtragsStSystem mit einer selbständigen GebSt ausgebildet. Seit 1878 ging man aber hier zum kombinierten System über, indem neben der allgemeinen EinkommenSt nur die alte, im wesentlichen zur RealSt verhärtete GrundSt als ErtragsSt beibehalten blieb. Die GebSt ist von der EinkommenSt völlig aufgenommen worden.

In Baden war 1808—1884 ein reines ErtragsStSystem geschaffen worden. Die GebSt beruhte auf der D v. 18. 9. 1810 und auf dem G v. 26. 5. 66. Im Jahre 1884 wurde gleichfalls ein kombiniertes StSystem begründet (G v. 20. 6. 84), das zunächst die ErtragsSt beibehielt. Die GebSt als GebäudewertSt wurde durch die G v. 6. und 9. 8. 00 neu veranlagt. Mit der jüng-



sten StReform von 1906 wurde sie mit den übrigen ErtragsSt als solche beseitigt und ist als ein Glied in die Vermögenssteuer [¶] durch G v. 28. 9. 06 und 27. 5. 10 aufgegangen.

**Literatur:** v. Hefel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1, 275 (1907); Soboffsky, Besteuerung der Gebäude, Riga 1892; Henrich, Die Reform der direkten St in Preußen, 1889; v. Schanz, Das bayerische ErtragsStSystem und seine Entwicklung, FinanzArch 17, 551 ff; v. Riede, Die direkten St in Württemberg, Württ. Jahrb. 1879; v. Heberer, Art. „Gebäudesteuer“ im HB StaatsW<sup>o</sup> 4, 495 ff; v. Hefel, Art. „Gebäudesteuer“ im HB VolksW 1, 907. **v. Hefel.**

### Gebiet

¶ Staat, Landesgrenzen, Gemeindebezirk

## Gebühren

[¶ Abgaben, Gemeinbeabgaben, Kolonialfinanzen, Kirchliche Abgaben]

§ 1. Begriff. § 2. Gebührenpolitik. § 3. Veranlagung und Erhebung. § 4. Arten der Gebühren.

I. Durch Reichsrecht geregelte Gebühren. § 5. Konsulatsgebühren. § 6. Gebühren der Verwaltung. § 7. Gebühren für die Benützung von Anstalten.

II. Durch Landesrecht geregelte Gebühren. A. Preußen. § 8. Verwaltungsgebühren. § 9. Benützung von Anstalten. § 10. Staatsanfälle. — B. Bayern. § 11. — C. Elsaß-Lothringen § 12.

§ 1. **Begriff.** G. sind Abgaben für Leistungen der öffentlichen Verbände.

G. und Steuern sind öffentlichrechtliche Einnahmen, Abgaben, Auflagen, welche letztlich auf der Finanzhoheit, dem Herrschaftsrecht des Staats beruhen. Sie unterscheiden sich von einander durch den Gegenstand der Auflage: das Objekt der Steuer liegt in der Person des Pflichtigen, seinen Handlungen und Rechtsbeziehungen, das Objekt der G. dagegen ist eine Leistung (oder Veranlagung) des öffentlichen Verbandes.

Soweit die öffentlichen Verbände als Subjekte von Privatrechten am Güterverkehr teilnehmen, beziehen sie privatwirtschaftliche Erwerbseinkünfte. G. erheben sie nur, wo sie aus öffentlicher Gewalt auftreten. Wie weit sich ihre öffentlichrechtliche Tätigkeit erstreckt, welche Aufgaben sie zu lösen hat, läßt sich nicht a priori, sondern nur aus der geschichtlichen Lage des einzelnen Staats bestimmen. Der Kreis der öffentlichen Aufgaben befindet sich in der Entwicklung und die einzelnen Staaten unterscheiden sich in der Abgrenzung. Daher läßt sich auch der Kreis der G. nicht einheitlich, sondern nur für jeden Staat im besonderen bestimmen.

Diese Entscheidung ist nicht immer leicht. So ist die Frage vielumstritten, ob die Posteinnahmen zu den G. gehören. Im Gegensatz zu v. Mohr wird man sie für die Kulturstaaten der Gegenwart bejahend beantworten müssen, während die Eisenbahneinnahmen zur Zeit noch zum Privatvermögen zu rechnen sind. Für diese Schreibung spricht es auch, daß die Postanstalten im Deutschen Reich berechtigt sind, „unbezahlt gebliebene Be-

träge an Personengeld, Porto und Gebühren“ im Verzwangsverfahren beizutreiben (G über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 71 § 25, RGBl 347), während die preußischen Staats-eisenbahnen auf den Rechtsweg vor den Gerichten angewiesen sind. Die Regularisierung ist kein sicheres Kennzeichen für die Entscheidung. Auch bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann neben der Staatstätigkeit die Privatstätigkeit zugelassen werden (z. B. im Unterrichtsweisen).

Ebenso schwierig ist es bisweilen, die Grenze gegen die Steuern, im besonderen gegen diejenigen Verkehrssteuern [¶] zu ziehen, welche bei einer öffentlichrechtlichen Handlung veranlagt und (bezw. oder) erhoben werden. Hier kommt es darauf an, ob die Absicht des Gesetzgebers darauf gerichtet ist, das private Verkehrsgeschäft oder die Leistung des öffentlichen Verbandes zum Gegenstand der Auflage zu machen. Dieser Unterschied ist beispielsweise hervorgetreten, als es im Grundstücksverkehr manchen Orts üblich wurde, die Eigentumsübertragung durch die gerichtliche Auflassung im Interesse der Kosten- und Steuerersparnis möglichst hinauszuschieben und erst nach mehreren auf einander folgenden Veräußerungs- und Abtretungsgeschäften vorzunehmen. Derjenigen Verkehrssteuer gegenüber, welche bei der Auflassung veranlagt wird, wurde dieser Vorgang als eine Umgehung aufgefaßt und die Steuerpflicht auf sämtliche vorangegangenen Veräußerungs- und Abtretungsgeschäfte ausgedehnt; eine Verkürzung der Staatskasse um die AuflassungsG. wurde dagegen in solchen Vorgängen nicht erblickt.

Es liegt nahe, die G., in Uebertragung privatwirtschaftlicher Vorstellungen, als Vergütung für Leistungen der öffentlichen Verbände aufzufassen. Der Wahrheit näher kommt Wagner, nach welchem die G. „einen speziellen Entgelt des Pflichtigen für eine ihm besonders zugute kommende oder doch durch ihn besonders veranlasste (bezw. verschuldete) öffentliche Tätigkeit und für die dadurch bedingte Kostenverursachung, demnach eine — mehr oder minder vollständige — Kostendeckung dieser besonderen Tätigkeit und besonderen Kostenprovokation bilden sollen und bilden. Die G. Pflichtigkeit tritt daher in diesen besonderen Fällen überhaupt nur ein“ (Finanzwissenschaft<sup>2</sup> 2, 16).

Die beiden für die Gebührenpolitik wichtigen Momente, Interesse und Kostenverursachung, werden hier richtig hervorgehoben. Wenn Wagner aber fortfährt: „Der Charakter einer Abgabe als Gebühr wird durch das wirkliche Vorhandensein eines solchen besonderen Falles, ferner folgerweise die Grenze, bis zu welcher eine „Abgabe“ „Gebühr“ ist, durch das „angemessene Verhältnis der Abgabe zu dem Wert des öffentlichen Dienstes für den Pflichtigen und zu dem Kostenbetrag, welchen die Leistung dieses Dienstes dem öffentlichen Körper verursacht, bestimmt“, so verwendet er Gesichtspunkte der G. Politik zur Begriffsbestimmung. Schall (Schönberg 3, Die Gebühren § 1) lehnt mit Recht „die Aufnahme des Kostenmomentes als eines wesentlichen Merkmales in dem G. Begriff“ ab, „da eine genaue Vermessung von G. nach den Kosten des betreffenden Staatsaktes wohl kaum in einem einzigen Falle möglich ist und in vielen Fällen, z. B. bei